

# Nachweisung der beitragspflichtigen Einnahmen



Nachfolgende Hinweise sind für das Mitglied bestimmt; bitte daher nicht an den KVBW zurücksenden.

**Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg**  
- Beamtenversorgungsabteilung -

**B**

Aktenzeichen

Name des Mitglieds (Dienstherr/Arbeitgeber)

Ansprechpartner beim Mitglied

Telefonnummer

E-Mail

## Hinweis:

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

## 1. Angaben zur Person

Name , Vorname Geburtsdatum

Geburtsname Geburtsort

Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung

Straße, Hausnummer/Postfach

Postleitzahl Wohnort

**Hinweis:** Aufteilung nach einzelnen Kalenderjahren erforderlich! Bei Unterbrechungen sind die beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend aufzuteilen. Zeiträume ohne beitragspflichtige Einnahmen sind gesondert aufzuführen. **Angaben in € erst ab 01.01.2002.** Bitte beachten Sie zusätzlich die Hinweise auf der Rückseite dieses Vordrucks bei der Ermittlung der maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen.

### Zeitraum

im Jahr	vom	bis	beitragspflichtige Einnahmen in €		Bemerkungen
				DM €	
				DM €	
				DM €	
				DM €	
				DM €	
				DM €	
				DM €	
				DM €	
				DM €	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt:

Datum Unterschrift

bitte wenden

B - 9002-GRV - BW037520 - 12/2018

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Hauptsitz**  
Ludwig-Erhard-Allee 19  
76131 Karlsruhe  
Tel. 0721 5985-0

**Zweigstelle**  
Birkenwaldstraße 145  
70191 Stuttgart  
Tel. 0711 2583-0

**Bankverbindung**  
Landesbank Baden-Württemberg  
BIC: SOLADEST600  
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

**Sie erreichen uns**  
montags bis freitags  
von 8:00 Uhr  
bis 16:30 Uhr

**Internet / E-Mail**  
www.kvbw.de  
versorgung@kvbw.de

### 1. Allgemeines

Für die Ermittlung des beitragspflichtigen und somit auch nachversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts sind - mit Ausnahme der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage - nicht die zum Zeitpunkt des Bezugs des Arbeitsentgelts, sondern die zum Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge geltenden Regelungen zu beachten. Arbeitsentgelt sind nach § 14 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Im Allgemeinen orientiert sich der Begriff des nachversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts am Steuerrecht: Lohnsteuerpflichtige Einnahmen sind grundsätzlich auch Arbeitsentgelt i. S. der Sozialversicherung. Zum Arbeitsentgelt gehören deshalb u. a. auch vermögenswirksame Leistungen, Wohngeldzuschuss, Kinderzulage, Teuerungszulagen, Leistungszulagen und Stellszulagen. Wurde im Einzelfall die Gewährleistungsentscheidung auf eine Zweitbeschäftigung erstreckt, ist auch dieses Arbeitsentgelt zu berücksichtigen und die hierauf entfallenden Nachversicherungsbeiträge durch den Dienstherrn/Arbeitgeber, für den der Beamte oder sonstige Beschäftigte nebenbei tätig war, anteilig zu übernehmen.

Die beitragspflichtigen Einnahmen werden mit der Nachweisung nach Kalenderjahren getrennt dem KVBW gemeldet. Auf der Grundlage des gemeldeten Arbeitsentgelts wird dann die Nachversicherung durchgeführt oder eine Aufschubbescheinigung erteilt.

### 2. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden (z. B. Urlaubsgeld und Sonderzuwendung). Dieses Entgelt ist grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzurechnen, indem es gezahlt wird. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. während einer Beurlaubung) gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, auch wenn dieser noch nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist. Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Bei dieser handelt es sich um den Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraums entspricht, dem das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind. Einmalzahlungen, die in der Zeit von Januar bis März eines Jahres geleistet werden, werden dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des Vorjahres zugerechnet, wenn das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis bereits am 31.12. des Vorjahres bestanden hat und die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze für das laufende Jahr überschritten wird.

**Wichtig:** Für die Beitragsberechnung aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sind die Vorschriften für abhängig Beschäftigte zu beachten (§ 23a SGB IV). Das bedeutet, dass auch bei den vor 1984 gezahlten Sonderzuwendungen, bei denen sozialversicherungsrechtlich zum damaligen Zeitpunkt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze Berücksichtigung fand, die Zahlung unter Heranziehung der nicht „verbrauchten“ Teile der Beitragsbemessungsgrenze der vorangegangenen Monate des Kalenderjahres der Beitragsberechnung unterworfen ist.

### 3. Beitragsrechtliche Behandlung in Einzelfällen

#### a. Sonderzuwendung/Sonderzahlung

Die Sonderzuwendung, soweit sie an im Dezember zum Grundwehrdienst oder Zivildienst Beurlaubte zu zahlen war, gehört nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Wenn während eines Mutterschaftsurlaubs oder Erziehungsurlaubs die jährliche Sonderzuwendung gezahlt wurde, gehört sie in voller Höhe zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Der bis 31.12.1983 sozialversicherungsrechtlich zu berücksichtigende Freibetrag der Sonderzuwendung von 100 DM zählt auch weiterhin nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Die Sonderzuwendung ist bis zu diesem Zeitpunkt nur mit dem übersteigenden Betrag den beitragspflichtigen Einnahmen zuzurechnen.

#### b. „Mutterschaftsgeld“ - bis 31.12.1985 - vgl. gesonderter Vordruck „Entgeltsermittlung bei Mutterschaftsurlaub“, den Sie bei Bedarf auf Anforderung erhalten

Die in Höhe des Mutterschaftsgeldes gezahlten Dienstbezüge zählen zum Arbeitsentgelt und gehören in voller Höhe zu den beitragspflichtigen Einnahmen. Sie sind der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage gegenüberzustellen und ggf. auf diese zu erhöhen. Dabei sind z. B. gezahlte vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Sonderzuwendungen zu berücksichtigen.

#### c. Krankenversicherungszuschüsse

Früher gezahlte Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag stellen sozialversicherungsrechtlich eine freiwillige Zukunftssicherungsausgabe dar und sind mit dem 312 DM jährlich übersteigenden Betrag als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

#### d. Kostenbeitrag für Wahlleistungen nach der Beihilfeverordnung ab 01.04.2004/01.02.2012

Ein Einbehalt an den Dienstbezügen von 13 €/22 € monatlich giltunabhängig von der steuerlichen Behandlung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i. S. von § 14 SGB IV.

### 4. Sonstiges

Diese Hinweise sind nicht abschließend und daher nur beispielhaft. Bei besonderen Sachverhalten sind Ergänzungen bei „Bemerkungen“ vorzunehmen. Weitere Vordrucke können Sie über unsere Internetseite abrufen.